



## Betriebsordnung der Vereinsanlage in Buch

### Allgemeines:

- 1) Die Benutzung der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr - eine Schadenshaftung des LRFV ist ausgeschlossen.
- 2) Die Benutzung der Reitanlage ist nur Mitgliedern des LRFV gestattet.
- 3) Die Benutzung der Reitanlage ist nur mit Pferden gestattet, für die eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- 4) Unbefugten ist das Betreten der Reitplätze nicht erlaubt.
- 5) Der Hallenwart bzw. die Hallenwarte sind vom Vorstand beauftragt alle Pflege und Erhaltungsarbeiten durchzuführen. Sie sind befugt, entsprechende Anordnungen (z. B. kurzfristige Sperrung der Halle bzw. der Außenplätze für die Dauer der Arbeiten) durchzuführen.
- 6) Entstehen durch die Benutzung der Anlage am Eigentum des LRFV Schäden, so sind diese der Vorstandschaft unverzüglich zu melden. Der Schadensverursacher kann zur Schadensregulierung herangezogen werden.

### Bahnregeln:

- 7) In der Reitbahn herrscht Rechtsverkehr, d. h. sich begegnende Reiter reiten rechts aneinander vorbei. Dies bedeutet, dass der Reiter auf der rechten Hand dem entgegenkommenden Reiter den Hufschlag freimacht.

- 8 a) Pferdemist in der Halle, auf dem Sandplatz, auf dem Wiesenplatz und auf den Wegen ist vom Benutzer der Anlage unmittelbar nach dem Reiten (spätestens vor dem Verlassen der Reitanlage) zu entsorgen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass zur Erhaltung der Reitbodenbeläge wenig Sand entfernt wird.
- 8 b) Bei Verstößen gegen das Ablese- und Beseitigungsgebot nach § 8 a) behält sich der Vorstand folgende Sanktionsmaßnahmen vor:
1. Erstmalige mündliche Ermahnung.
  2. Wiederholung: Ordnungsgelder in Höhe von 20 € - 50 €.
  3. Erneute Wiederholung: zeitlich befristetes Hallen- und Reitplatzverbot.
- 9) Reiter auf dem Zirkel halten grundsätzlich den Hufschlag frei. Befinden sich Reiter auf der linken und auf der rechten Hand, so hat der Zirkelreiter den 1. und den 2. Hufschlag frei zu halten.
- 10) Im Schritt ist der Hufschlag für Reiter in höherer Gangart frei zu lassen.
- 11) Gehalten wird nur auf dem 3. Hufschlag.
- 12) Überholt wird auf der Innenseite der Bahn.
- 13) Aufgestelltes Hindernismaterial und Trabstangen sind von den Benutzern nach Beendigung der Trainingsstunde unverzüglich wieder wegzuräumen (Ausnahmen erfolgen bei mehrtägigen Kursen).
- 14) Wird ohne Aufforderung eines Reitlehrers ein Hindernis angeritten, so ist vorher laut „Sprung frei“ (ggf. „Oxer“, „Steilsprung“, etc) zu rufen.
- 15) Werden Pferde in der Bahn trocken geführt, so dürfen die anwesenden Reiter dadurch nicht gestört werden (Hufschläge und Zirkellinien freilassen, Wechsellinien ggf. freimachen).



- 16) Beim Betreten und Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „Tür ist frei“ abzuwarten.
- 17) Gespannfahren ist nur zu den im Hallenbelegungsplan eingetragenen Zeiten möglich. Ausnahmen kann der Sportleiter nach vorheriger Absprache mit den Reitern gewähren.
- 18) Während laufender Reit- und Fahrkurse in der Halle und auf den Außenplätzen ist es Nichtkursteilnehmern untersagt, in dieser Zeit auf dem jeweils belegten Platz ihre Pferde zu arbeiten (außer es ist etwas anderes vereinbart).

### **Freiarbeit/Longieren:**

- 19) Freilaufen lassen der Pferde ist zur Schonung des Hallen- bzw. Sandplatzbodens in der Halle und auf dem Sandplatz nicht gestattet.
- 20) Reiten geht vor Freiarbeit (d. h. Longieren).
- 21) Sind bereits andere Reiter bzw. Gespannfahrer in der Reithalle ist das Longieren nur mit deren Einverständnis möglich.
- 22) Auf dem Sandplatz und in der Halle ist nur **kontrolliertes ruhiges** Longieren erlaubt (aus Rücksicht auf den neuen Boden).

### **Reithelmpflicht:**

- 23) Für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren ist das Tragen eines Reithelms jederzeit absolute Pflicht.  
In den offiziellen Übungsstunden sowie beim Spring- und Geländereiten ist der Reiter verpflichtet, einen Reithelm zu tragen.



### Allgemeines Verhalten:

- 24) Die Zuschauer werden gebeten während der Dauer von Unterrichtsstunden sich auf der Galerie aufzuhalten (Sitzgelegenheiten vorhanden).
- 25) Hunde müssen angeleint werden.
- 26) Der letzte Benutzer der Reithalle hat dafür zu sorgen, dass das Hallentor geschlossen ist sowie die Beleuchtung in der Halle und auf dem Weg ausgeschaltet wird.  
Ebenso ist darauf zu achten, die Beleuchtung den Erfordernissen anzupassen. Unnötige Lichtquellen sind aus Kostengründen zu vermeiden.
- 27) Weisungsbefugt für Verstöße gegen die Betriebsordnung sind der Sportleiter sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder.
- 28) Es wäre wünschenswert, die Pferde vor der Halle bereits fertig zu machen (Satteln/Zäumen).

**Buch, 09. Dezember 2021**